

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Einrichtung eines gemeinsamen Bildungsmanagements in Stadt und Landkreis Landshut

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458)

schließen

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

und

der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung :

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Einen Schwerpunkt stellt der weite Themenkreis „Bildung“ dar. Im Oktober 2015 wurden Stadt und Landkreis Landshut vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Anerkennung als Bildungsregion in Bayern ausgesprochen. In diesem Zusammenhang haben sich unter anderem Arbeitskreise aus den verschiedensten Akteuren des Bildungsbereichs in der Region Landshut gebildet, in denen Ideen gesammelt und Projekte erarbeitet werden. Zur aktiven Gestaltung der Bildungsregion haben sich Stadt und Landkreis entschlossen ein Bildungsmanagement einzurichten, dessen Ausgestaltung in den nachfolgenden Paragraphen geregelt ist.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut gestalten die Bildungsregion gemeinsam durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Bildungsmanagements. Aufgaben und Befugnisse werden dabei nicht übertragen.

§ 2 Aufgaben des Bildungsmanagements

Das Bildungsmanagement in Stadt und Landkreis hat die Aufgabe die Bildungsregion Landshut zu betreuen und weiterzuentwickeln.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Organisation einer jährlichen Bildungskonferenz für den Raum Landshut
- Betreuung von Arbeitskreisen und Gremien
- Entwicklung und Pflege einer Kompetenz- und Vernetzungsplattform für Bildungsträger und relevante Zielgruppen.
- Evaluierung der Bildungsregion und Fortschreibung der Bestandsanalyse auch unter Berücksichtigung von geänderten Rahmenbedingungen (G9)
- Entwicklung von Projekten in Zusammenarbeit mit geeigneten Projektpartnern (AK Schule-Wirtschaft, Regionalmanagement, Bildungskordinator Neuzugewanderte etc.)

§ 3 Organisation und Dienstsitz

Das Bildungsmanagement wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 0,5 VK (max. EG 10 TVÖD oder vergleichbarer Beamter) ausgestattet.

Die Fachkraft ist mit Arbeitsvertrag bei der Stadt Landshut beschäftigt und hat ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten der Stadt Landshut

Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch die Stadt Landshut sind nur in Einvernehmen mit dem Landkreis Landshut möglich.

§ 4 Berichterstattung

Das Bildungsmanagement gibt dem Kreistag und dem Stadtrat bzw. den entsprechenden Ausschüssen in den Gebietskörperschaften einmal jährlich einen Sachstandsbericht über die Aktivitäten in der Bildungsregion.

Dem Landkreis Landshut ist auf Anforderung ein Bericht durch das Bildungsmanagement auch außerhalb der Information der Gremien zu geben.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Die für das Bildungsmanagement entstehenden Personalkosten werden zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt und jährlich von der Stadt Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und dem Landkreis Landshut in Rechnung gestellt.

Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Bildungsmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.

Die Projektpartner bemühen sich evtl. notwendige Projektfinanzierungen im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien auch über Mittel des Regionalmanagements zu unterstützen.

§ 6 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der Vereinbarungspartner ordentlich gekündigt werden.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bei Beendigung der Zweckvereinbarung ist eine abschließende Abrechnung der noch ausstehenden und für das Bildungsmanagement angefallenen Kosten zum Beendigungszeitpunkt durch die Stadt Landshut vorzunehmen und dem Landkreis Landshut in Rechnung zu stellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der beim Landkreis Landshut beschäftigte und vom Bund geförderte Bildungskordinator ist ausschließlich für den Landkreis Landshut tätig und bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt. Der Bildungskordinator ist vom Landkreis Landshut entsprechend der einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.

Landshut, den 07. 08. 17



Peter Dreier

Landrat

Landshut, den ... 01. AUG. 2017



Alexander Putz

Oberbürgermeister